

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 06. Juni 2012**



Anwesend: Daniel Hilti
Markus Beck
Markus Falk
Arnold Frick
Nikolaus Frick
Walter Frick
Manuela Haldner-Schierscher
Hubert Hilti
Christoph Lingg
Sarah Ritter
Karin Rüdissler-Quaderer
Rudolf Wachter
Christoph Wenaweser

Entschuldigt: -

Beratend: -

Zeit: 17.00 – 18.20 Uhr

Ort: Pfarreizentrum St. Laurentius

Sitzungs-Nr. 10

Behandelte
Geschäfte: 98 - 109

Protokoll: Uwe Richter

98 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 23. Mai 2012

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende, Markus Beck wegen Abwesenheit am 23. Mai 2012 im Ausstand)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 23. Mai 2012 wird genehmigt.

99 Alpsanierungsbeitrag 2012 für die Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg

Ausgangslage

Der Gemeinderat bewilligt seit 1984 regelmässig Beiträge zur Alpsanierung auf mechanischer Grundlage. Ausgelöst wurde der erste Beschluss, den Alpgenossenschaften zu helfen, weil 1984 Forst- und Landwirtschaftsamt mit chemischen Mitteln das Unkraut bekämpfen wollten. Der Gemeinderat stellte sich jedoch auf den Standpunkt, in den Alpen auf keinen Fall Gifte einzusetzen.

Da die chemische Bekämpfung des Unkrautes bedeutend billiger für die Gemeinde zu stehen gekommen wäre (ca. die Hälfte), hat der Gemeinderat grundsätzlich beschlossen, die Kosten für die mechanische Sanierung der Alpen zu übernehmen. Diese Arbeiten wurden und werden von einer kleinen Personengruppe unter der Leitung einer Aufsicht ausgeführt. Daneben sind regelmässig Vereine, Jugendliche und andere Helfer auf unseren Alpen tätig, um dringende Sanierungsarbeiten auszuführen. Die Entschädigung dieser Personenkreise wird aus den Gemeindebeiträgen finanziert.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2012 ersuchen die Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg die Gemeinde Schaan um Bewilligung eines Sanierungsbeitrages für das Jahr 2012 von je CHF 40'000.--.

Antrag

Genehmigung eines Kredites von CHF 80'000.-- als Alpsanierungsbeitrag 2012 an die beiden Schaaner Alpgenossenschaften mit der folgenden Kreditteilung

- | | | |
|---|---------------------------|---------------|
| - | Alpgenossenschaft Gritsch | CHF 40'000.-- |
| - | Alpgenossenschaft Guschg | CHF 40'000.-- |

Erwägungen

Es wird festgehalten, dass die Alpsanierung jeweils durch Freiwillige ohne Pestizideinsatz erfolgt. Es handelt sich dabei um einen beinahe „endlosen“ Kampf gegen das Unkraut.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

100 Genehmigung Berechnungsmodell Gemeindesteuerzuschlag / Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2011

Ausgangslage

An der Sitzung vom 15. Juni 2011 hat der Gemeinderat beschlossen, das Berechnungsmodell einer Überprüfung zu unterziehen. Die Finanzkommission hat sich am 24.10.2011 mit diesem Thema beschäftigt und definiert, wie das zukünftige Modell aussehen soll. Die Gemeindekasse wurde mit der Ausarbeitung beauftragt. Aus Zeitmangel ist das Modell erst kürzlich fertiggestellt und der Finanzkommission zur Verfügung gestellt worden.

Am 05. Juni 2012 erfolgt die Abschlussrevision durch die Geschäftsprüfungskommission. Das Ergebnis der Jahresrechnung darf vor Abschluss der Revision durch die Geschäftsprüfungskommission nicht veröffentlicht werden. Die Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages für das Steuerjahr 2011 ist jedoch notwendig, da die definitiven Steuerabrechnungen jetzt vorgenommen werden müssen.

Die Gemeindekasse hat die vorliegenden Zahlen der Jahresrechnung 2011 im Berechnungs-System berücksichtigt und die notwendigen Durchschnittswerte berechnet. Die Anwendung des neuen Berechnungs-Systems ergibt für das Steuerjahr 2011 einen Gemeindesteuerzuschlag von 150%. Die Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2012 erfolgte auch mit 150%.

Ein Vergleich der Zuschlagssätze für das Steuerjahr 2011 mit anderen FL-Gemeinden zeigt folgendes:

Balzers	-	170% definitiv	(Vorjahr 170%)
Triesen	-	150% definitiv	(Vorjahr 150%)
Planken	-	150% prov.	(Vorjahr 150%)
Vaduz	-	150% definitiv	(Vorjahr 150%)
Mauren	-	200% prov.	(Vorjahr 180%)
Eschen	-	200% definitiv	(Vorjahr 200%)
Gamprin	-	150% definitiv	(Vorjahr 150%)
Ruggell	-	200% definitiv	(Vorjahr 200%)
Schellenberg	-	150% definitiv	(Vorjahr 150%)
Triesenberg	-	150% definitiv	(Vorjahr 150%)

Das ab 01.01.2008 reformierte Finanzausgleichsgesetz sieht im Gegensatz zu früher keine Kürzungen der Finanzausgleichsmittel mehr vor, wenn eine Gemeinde den Zuschlag unter 200% ansetzt. Der Wegfall des Kürzungsartikels führte bei einigen Gemeinden zu einer massiven Reduktion des Gemeindesteuerzuschlages. Die Gemeinde Schaan erhält seit dem Jahre 1990 keine Finanzausgleichsmittel mehr.

In der Gemeinde Schaan kamen in der Vergangenheit folgende Zuschläge zur Anwendung:

Steuerjahr 1988	-	200% GZ
Steuerjahre 1989 - 1997	-	170% GZ
Steuerjahr 1998 - 1999	-	180% GZ
Steuerjahr 2000	-	170% GZ
Steuerjahr 2001	-	160% GZ
Steuerjahre 2002 - 2006	-	170% GZ
Steuerjahr 2007 - 2010	-	150% GZ

Die Finanzkommission hat die neuen Berechnungstabellen zur Kenntnis genommen und schriftlich kommentiert. Gemäss dem Modell liegt der Zuschlag bei 150%. Die Mitglieder der Finanzkommission empfehlen die Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages mit 150% und stellen den Antrag, das neue Berechnungsmodell zu genehmigen.

Dem Antrag liegen bei

- Berechnungsmodell
- Tabellen Berechnungs-System
- Wichtige Zahlen mutmassliche Rechnung 2011 - provisorisch

Antrag

1. Das Berechnungsmodell für die Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages wird genehmigt.
2. Der Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2011 wird definitiv mit 150 % festgelegt.

Erwägungen

Beim angepassten Berechnungsmodell geht es darum, den Gemeindesteuerzuschlag nicht nur auf die letzten Jahresrechnungen, sondern vermehrt zukunftsgerichtet abzustützen. Die Hauptänderung liegt aber darin, dass bei einem Finanzvermögen von über CHF 100 Mio. der Gemeindesteuerzuschlag auf 150 % belassen wird. Eine Anhebung des Zuschlages ist in einem solchen Fall kaum vertretbar.

An der letztjährigen Budgetsitzung wurde aufgezeigt, dass sich Einnahmen und Ausgaben ziemlich nähern. Die beiden Zahlen sollen sich jedoch nicht überschneiden. Deshalb wurde u.a. das Projekt Finanzielle Konsolidierung beschlossen. Dabei wurde z.B. die Investitionsrechnung auf rund CHF 13 Mio. plafoniert, weitere Sparmassnahmen in der Laufenden Rechnung sind vorgesehen. Die Prognosen sind zwar weiterhin noch nicht gut, die Talsohle beim Steueraufkommen dürfte jedoch bald erreicht sein. Im nächsten und übernächsten Jahr werden diese Einnahmen noch rückläufig sein, sich dann aber wohl wieder etwas erholen.

Das Projekt Finanzielle Konsolidierung hat sich auf die Finanzplanung und Jahresabschlüsse 2009 - 2014 mit einem Steuersatz von 150 % gestützt. Für 2012 ist ein Gesamtminus von rund CHF 1.3 Mio. abzusehen, für 2013 von rund CHF 1.1 Mio., für 2014 ist bereits wieder ein positives Ergebnis abzusehen. Mit den als Ziel fixierten Einsparungen von CHF 1.3 Mio. kann diese Unterdeckung ausgeglichen werden. Garantien dazu bestehen nicht.

Mit dem Ertrag von 2011 kann das Finanzvermögen von CHF 106 Mio. auf rund CHF 110 Mio. angehoben werden.

Das Modell hat sich seit einigen Jahren bewährt. Es ist gut, den Fokus vermehrt auf die Zukunft zu richten. Eine Korrektur des Systems ist jederzeit möglich.

In der komfortablen Lage der Gemeinde Schaan ist es zielführend, das Geld bei der Bevölkerung zu lassen, damit diese es für Konsum, private Investitionen oder die Altersvorsorge nutzen kann. Derzeit hat die Gemeinde Schaan nicht mehr Reserven nötig. Die Laufende Rechnung ist gut im Griff, die Verwaltung arbeitet kostenbewusst.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

1. Das Berechnungsmodell für die Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages wird genehmigt.
2. Der Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2011 wird definitiv mit 150 % festgelegt.

101 Mietpreisfestlegung Wohnen für Senioren

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 4. April 2012, Trakt. 60, folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Wegleitung für Wohnen für Senioren, inkl. Leistungsverzeichnis, vom April 2012 wird genehmigt.
2. Die Grundlagen für die Mietpreisberechnung vom 05. April 2012 werden genehmigt.
3. Die Projektkommission soll einen Vorschlag über die Mietpreisfestlegung für Vermögende diskutieren und vorlegen.

Damit Punkt 3. des Beschlusses sachgemäss abgehandelt werden kann, hat der Gemeindevorsteher eine externe Mietpreisberechnung auf Marktwertbasis für die Liegenschaft in Auftrag gegeben, wobei zwei verschiedene Gutachten eingeholt wurden. Es hat sich gezeigt, dass die von der Gemeinde festgelegten Mietpreise sehr nah am Marktwert sind. Die eine Berechnung ist praktisch identisch und die andere hat eine Abweichung von 8%.

Ausserdem wurde die Fa. SeneCura beauftragt, eine generelle Stellungnahme zu verfassen. Diese Firma beschäftigt sich intensiv mit dem Thema „Betreutes Wohnen im Alter“. Die Stellungnahme lautet wie folgt:

Projekt Seniorenwohnungen Schaan – Stellungnahme

*Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren*

Zum Thema „Mietpreisfestlegung“ für die neuen Seniorenwohnungen wurden wir um eine kurze Einschätzung ersucht. Die Projektgrundlagen sind bekannt. Im Wesentlichen geht es um die Frage, ob für „Wohlhabende“ ein höherer Mietpreis verlangt werden soll, als für andere Mieter. Wir errichten und betreiben in Österreich und in der Schweiz rd. 6'000 Plätze für Pflege und Betreutes Wohnen im Alter und sind mit der Sachlage in beiden Ländern seit vielen Jahren bestens vertraut.

1.

Es ist uns kein öffentliches Projekt bekannt, in dem Mietpreise nach subjektiven Verhältnissen der Mieter festgelegt würden. Auch bei nicht-öffentlichen Projekten kennen wir keinen Vermieter auf dem freien Markt, der für die gleiche Wohnung unterschiedliche Mietpreise verlangen würde, je nachdem wie die persönliche Vermögenslage des Mieters ist.

Der Mietpreis ist immer objektiv bestimmt und bestimmbar: Quadratmeterpreis x vermietete Fläche = Mietpreis.

Ein Mietpreis je nach Vermögenslage des Mieters wäre in der täglichen Praxis kaum bestimmbar, ohne dass dem Vermieter nicht permanent mangelnde Objektivität oder ein Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot vorgeworfen werden könnte.

Die Gemeinde Schaan ist als Errichterin und Vermieterin dieses Projektes zwar nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig. Aber auch die so genannte Privatwirtschaftsverwaltung bzw. ein Projekt der sozialen und gesundheitlichen Wohlfahrt einer Gemeinde, ist an Objektivitätskriterien gebunden.

- *Somit müsste erstens im Vorhinein ein Regelwerk beschlossen werden, das den Zusammenhang zwischen Mietpreis und Vermögen objektiv nachvollziehbar macht, d.h. es müsste ein Reglement vorliegen, wie viel subjektives Finanz- und/oder Liegenschaftsvermögen zu wie viel Mietpreiserhöhung führen würde. Dieses müsste für alle potentiellen Mieter im Vorhinein transparent sein, um Willkür auszuschliessen. Ein solches Regelwerk wäre nur mit viel Aufwand machbar und in der praktischen und rechtlichen Durchführung kompliziert.*
- *Zweitens müsste in jedem Einzelfall dann geprüft werden, ob die Kriterien beim konkreten Mieter auch vorliegen. Dies nicht nur zum Zeitpunkt des Mietbeginnes, sondern laufend, da sich bekanntlich die persönlichen Vermögensverhältnisse ändern können.*

Eine solche Änderung wäre für das Mietverhältnis wesentlich und müsste – allein aus Gleichbehandlungsgründen – immer auch entsprechend berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen scheint uns unter Wahrung aller rechtlichen und faktischen Verschwiegenheits- und Nachweispflichten, etc. mit einem halbwegs verhältnismässigen Aufwand, praktisch nicht durchführbar.

2.

Das vorliegende Projekt ist strukturell als „Heimgebundenes Betreutes Wohnen“ zu klassifizieren. D.h. es wird ein möglichst langer Verbleib in der Wohnung ermöglicht, da Hilfsleistungen des täglichen Lebens (Essen, Reinigung, etc.) von aussen zugekauft werden können und vom nahe gelegenen Heim St. Laurentius pflegerische Leistungen sowie Sicherheit (Notfallglocke) geboten werden.

Wenn man befürchtet, hier würden öffentliche Gelder eingesetzt, die dann einzelnen „Wohlhabenden“ evtl. einen Vorteil verschaffen könnten, so muss vor allem zweierlei berücksichtigt werden:

- *Das Projekt hat den Zweck, älteren, hilfs- und betreuungsbedürftigen Personen eine Wohn- und Betreuungsmöglichkeit zu geben. Damit kann ein Eintritt in ein (teureres) Pflegeheim zumindest verzögert und in vielen Fällen sogar verhindert werden. Dadurch entsteht ein volkswirtschaftlicher Vorteil, der einen niedrigeren als einen marktüblichen Mietpreis recht-*

fertigt. Unter dem Aspekt der Anreizwirkung ist ein solcher reduzierter Mietpreis auch unbedingt zu empfehlen.

- *Es ist nicht zu befürchten, dass mit einem solchen Projekt ein unkontrollierbares Beispiel geschaffen wird, indem zukünftig alle älteren Schaaner Bürger in einer billigeren Mietwohnung der Gemeinde wohnen wollten.*

Wie angeführt verfolgt das „Heimgebundene Betreute Wohnen“ den Zweck, eine teurere Pflegeform zu vermeiden. Damit liegt das Projekt näher bei einer öffentlich-pflegerischen Versorgungsstruktur als bei einem „normalen“ Mietwohnungsbau, für den nach dem Grundsatz der Subsidiarität selbstverständlich marktübliche Mietpreise zu verlangen wären.

Aus Sicht der Gemeinde bildet der objektive Bedarf die Schranke für solche Projekte.

Im generellen Vergleich erachten wir für eine Gemeinde in der Grössenordnung der Gemeinde Schaan, die Anzahl der projektieren 11 Seniorenwohnungen jedenfalls als vertretbar und bedarfsgerecht. Ob in weiterer Zukunft ein weiterer Bedarf nach derartigen Wohnungen entsteht, müsste einer genauen Analyse unterzogen werden. Mittelfristig erscheint jedoch mit dem gegenständlichen Projekt ausreichende Vorsorge getroffen zu sein.

Aus praktischer Erfahrung mit ähnlichen Situationen gehen wir im Übrigen davon aus, dass die gegenständlichen Wohnungen eher nicht von einer typischen „wohlhabenden“ Klientel genutzt werden, deren Vermögensstand sich tatsächlich signifikant von jenem der allgemeinen Bevölkerung abhebt. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass sich im sozialen Gefüge der gesamten Hausgemeinschaft, d.h. aller Mieter, sehr schnell eine relative Gleichartigkeit der sozialen Herkunft etablieren wird. Auch die langfristige Nachfrage dürfte sich im so genannten sozialen Mittelstand bewegen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Einschätzung zu dienen. Die männlichen Wortformen wurden nur für die einfachere Lesbarkeit gewählt und könnten gleichermassen durch die weibliche Form ersetzt werden. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben, mit freundlichen Grüssen

*Dr. Remo Schneider
Geschäftsführer*

*Wolfgang Berchtel, MBA
Regionalleiter Vorarlberg*

Einschätzung der Projektkommission

Aufgrund der getroffenen Abklärungen wurde der Auftrag des Gemeinderates in der Projektkommission diskutiert. In der Kommission besteht wenig Verständnis für die Festlegung von verschiedenen Mietpreisen und die Argumentation der Fa. SeneCura wird unterstützt. Nachdem es bei diesem Projekt darum geht, eine Alternative zum Heim zu bieten und dadurch letztlich auch Kosten zu sparen, sollten bei der Mietpreisfestlegung keine Unterschiede gemacht werden. Dies zumindest solange nicht, wie auch in den Heimen nicht zwischen reich und arm unterschieden wird. Es muss einmal mehr festgehalten werden, dass es nicht um die Vermietung von normalen Mietwohnungen geht und die Gemeinde kein Renditeobjekt betreiben will. Trotzdem ist es aufgrund der festgelegten Mieten möglich, die Gestehungskosten mit 2.5% zu verzinsen.

Ganz grundsätzlich scheint die Aussicht, dass sich Vermögende auf eine dieser Wohnungen bewerben nicht allzu gross zu sein. Es handelt sich um kleine Wohnungen (2 ½ - Zimmer-Wohnungen mit 55 m² und 3 ½ - Zimmer-Wohnungen mit 70 m²), die einfach und zweckmässig gebaut sind. Reiche Leute ziehen wohl auch eine andere Wohnlage vor. Jedenfalls kann aufgrund der eingegangenen Bewerbungen bereits erkannt werden, dass es sich um Menschen im Mittelstand handelt, die für ihre Bedürfnisse ein heimgebundenes Wohnen suchen.

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, auf eine differenzierte Festlegung von Mietpreisen für Vermögende zu verzichten.

Dem Antrag liegt bei:

- Mietpreisberechnungen

Antrag

Auf die Festlegung von differenzierten Mietpreisen für Vermögende wird verzichtet.

Erwägungen

Bei den Abklärungen ging es darum, die festgelegten Mietpreise in ein Verhältnis zu Marktpreisen zu setzen und um eine grundlegende Einschätzung, wenn soziale Komponenten bei der Mietpreisfestlegung einbezogen werden. Dafür wurden zwei externe Mietwertberechnungen und ein generelles Gutachten eingeholt. Die Mietwertberechnungen haben gezeigt, dass sich die Mietpreise nahe an den Marktpreisen befinden. Abweichungen gibt es vor allem bei der Situierung der Wohnungen. Im generellen Gutachten wurde zum Ausdruck gebracht, dass es nirgends Beispiele gibt, die soziale Komponenten in die Mietpreise einrechnen. Die Projektkommission empfiehlt einhellig, auf differenzierte Mietpreise zu verzichten.

Es wird eingewendet, dass der Antrag bzw. der Beschluss „speziell“ formuliert sei. Den Antragstellern sei es nicht nur um die Vermögenden gegangen, sondern auch darum, ärmeren Perso-

nen unter die Arme greifen zu können. Dem wird entgegnet, dass die damalige Beschlussfassung eindeutig formuliert ist.

Um die Antragstellung offener zu halten, wurde folgende Formulierung vorgeschlagen: „Auf eine einkommens- und vermögensabhängige Mietpreisfestlegung wird verzichtet“. Dazu wird eingewendet, dass ältere Menschen kein Einkommen, abgesehen der AHV, mehr haben. In der weiteren Diskussion wurde erwähnt, dass die bei der Antragstellung einfach „für Vermögende“ weggelassen werden und somit „Auf die Festlegung von differenzierten Mietpreisen wird verzichtet“ beschlossen werden könne.

Es wird gedankt, dass die Anliegen ernst genommen wurden. Die Antragstellung ist mit den externen Gutachten gut begründet.

Zu einem der Gutachten werden folgende Anmerkungen abgegeben:

- Trotz der Formulierung, dass eine anderweitige Vermietung auf dem freien Markt eher schwierig wäre, kann festgestellt werden, dass die Wohnungen nicht zuletzt in Anbetracht der Zahl an Bewerbungen als attraktiv betrachtet werden.
- Gegenüber anderen Anlagen scheint die Rendite wohl als attraktiv. Eigentlich müssten jedoch die gesamten Kosten von CHF 6.5 Mio. zur Berechnung herangezogen werden, was eine Rendite von nur mehr 2 % ausmache. Bei einer Anrechnung der Bodenkosten wären es nur mehr 1.5 %. Allerdings stehe richtigerweise die Rendite nicht im Vordergrund.
- Die Mietpreise der Gemeinde Vaduz sind generell höher.

Dazu wird festgehalten, dass bis anhin immer die Auffassung bestand, dass diese Wohnlage für das Wohnen für Senioren attraktiv ist und dies nun mit den vielen Bewerbungen bestätigt wird. Es wird ergänzt, dass nie von einer Rendite gesprochen wurde, sondern lediglich davon, dass die Gestehungskosten mit 2.5 % verzinst werden können. Ausserdem ist es nicht zulässig, z. B. die Kosten für das Krankenmobilienlager einzurechnen. Nachdem das bestehende Krankenmobilienlager aus Platzgründen nicht mehr im Haus St. Laurentius sein kann, muss eine Lösung gefunden werden. Diese bietet sich hier idealerweise an. Das Krankenmobilienlager könnte auch an einem anderen Ort stehen. Im Weiteren wurde erklärt, dass der Bodenpreis von Beginn an ausgenommen wurde. Es gilt zu beachten, dass auch Private den Grundstückspreis vielfach nicht vollständig einrechnen können, weil er im Verhältnis zu teuer ist und der Markt letztlich den Mietpreis bestimmt.

Bei der Beschlussfassung gemäss Antrag werden die Mietpreise so festgelegt, wie am 04. April 2012 vorgeschlagen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Auf die Festlegung von differenzierten Mietpreisen wird verzichtet.

102 Rathaus – Erdbebenertüchtigung und Umbau im Erdgeschoss (Ebene Landstrasse) / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzungen vom 23. März 2011, Trakt. Nr. 52, hat der Gemeinderat das Projekt „Rathaus – Erdbebenertüchtigung und Umbau Erdgeschoss (Ebene Landstrasse)“ genehmigt und den dazugehörigen Kredit im Betrag von total CHF 1'100'000.-- bewilligt.

Kreditzusammensetzung

Kredit	Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2011, Trakt. Nr. 52	CHF	1'100'000.--
--------	---	-----	--------------

Gesamtkredit		CHF	1'100'000.--
--------------	--	-----	--------------

Abrechnungssumme		CHF	986'907.15
-------------------------	--	------------	-------------------

Abweichung

Kreditunterschreitung		CHF	- 113'092.85
		%	- 10.28

Die Bauarbeiten konnten innerhalb des vorgesehenen Zeitraums, von Juli 2011 bis Ende 2011, ohne grössere Überraschungen und Schwierigkeiten abgeschlossen werden. Zusätzliche Massnahmen konnten durch die im Kostenvoranschlag enthaltenen Reserven für Unvorhergesehenes aufgefangen werden. Die im Kostenvoranschlag offen ausgewiesenen Bauherrenreserven im Betrag von CHF 97'500.-- wurden nicht benötigt.

Dem Antrag liegt bei:

- Bauabrechnung per 23. Mai 2012, Architekturbüro Eberle + Frick AG

Antrag

Die Bauabrechnung für das Projekt „Rathaus – Erdbebenertüchtigung und Umbau Erdgeschoss (Ebene Landstrasse)“ im Betrag von CHF 986'907.15 wird genehmigt. Die Abrechnungssumme entspricht einer Kostenunterschreitung gegenüber dem bewilligten Kredit von CHF 113'092.85 resp. 10.28 %.

Erwägungen

Es ist erfreulich, dass die Bauherrenreserven nicht benötigt wurden.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

103 Rathaus – Neugestaltung Rathausplatz / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzungen vom 29. Juni 2011, Trakt. Nr. 151, hat der Gemeinderat das Projekt „Rathaus – Neugestaltung Rathausplatz“ genehmigt und den dazugehörigen Kredit im Betrag von total CHF 975'000.-- bewilligt.

Kreditzusammensetzung

Kredit	Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2011, Trakt. Nr. 151	CHF	975'000.--
--------	--	-----	------------

Gesamtkredit		CHF	975'000.--
--------------	--	-----	------------

Abrechnungssumme		CHF	957'339.70
-------------------------	--	------------	-------------------

Abweichung

Kreditunterschreitung		CHF	-	17'660.30
		%	-	1.81

Dem Antrag liegt bei:

- Bauabrechnung per 25. Mai 2012, Hanno Konrad Anstalt

Antrag

Die Bauabrechnung für das Projekt „Rathaus – Neugestaltung Rathausplatz“ im Betrag von CHF 957'339.70 wird genehmigt. Die Abrechnungssumme entspricht einer Kostenunterschreitung gegenüber dem bewilligten Kredit von CHF 17'660.30 resp. 1.81 %.

Erwägungen

Derzeit bestehen keine Überlegungen, zusätzlich zu den Stühlen noch Bänke aufzustellen. Es wird jedoch noch mehr Pflanzen geben.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

104 Wohnen für Senioren / Arbeitsvergaben Ausschreibungspaket 5

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 11. April 2012 in den Landeszeitungen folgende Arbeiten nach dem Offenen Verfahren ausgeschrieben:

BKP 221.1	Fenster in Holz/Metall
BKP 221.6	Aussentüren in Metall
BKP 221.9	Fensterzargen in Aluminium
BKP 224.1	Flachdach-, Spengler- u. Blitzschutzarbeiten
BKP 228.0	Sonnenschutz (Raffstoren u. Ausstellmarkisen)
BKP 271.0	Verputzarbeiten (Innere)
BKP 271.1	Leichtbauwände und Vorsatzschalen in Gipskarton

Der Eingabetermin der Offerten war auf Mittwoch, 02. Mai 2012 bzw. Montag, 21. Mai 2012, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Donnerstag, 03. Mai 2012 bzw. Mittwoch, 23. Mai 2012 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegt bei:

- Zusammenstellung Auftragsvergabe Ausschreibungspaket 5 vom 24.05.2012
- Kostenbericht vom 23.05.2012
- Offerteingangsprotokolle
- Offertöffnungsprotokolle
- Offertvergleiche u. Vergabeanträge
- Originalofferten
- Protokoll des Gemeinderates vom 12 April 2000, Trakt. Nr. 81

Antrag

1. Für den Neubau Wohnen für Senioren werden für die Arbeitsvergaben des Ausschreibungspaketes 5 Finanzmittel in Höhe von total CHF 840'000.-- freigegeben.
> *Summe Vergabe-Budget Vergabepaket 5 CHF 879'000.-- <*
2. Folgende Aufträge werden an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

BKP 221.1, Fenster in Holz/Metall

an die Firma Noldi Frommelt AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 230'689.30 inkl. 8 % MwSt.

> *Summe KV CHF 239'000.-- <*

BKP 221.6, Aussentüren in Metall

an die Firma Hilti Glasbau AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 58'450.10 inkl. 8 % MwSt.

> Summe KV CHF 61'000.-- <

BKP 221.9, Fensterzargen in Aluminium

an die Firma Eberle Gebäudehülle AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 153'359.25 inkl. 8 % MwSt.

> Summe KV CHF 150'000.-- <

Bemerkung:

Gegenrecht Kanton SG CHF 250'000.--

Antragstellung in Anwendung des Beschlusses der GR-Sitzung vom 12. April 2000, Trakt. Nr. 81.

BKP 224.1, Flachdach-, Spengler- u. Blitzschutzarbeiten

an die Firma Eberle Gebäudehülle AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 171'342.05 inkl. 8 % MwSt.

> Summe KV CHF 196'000.-- <

BKP 228.0, Sonnenschutz (Raffstoren u. Ausstellmarkisen)

an die Firma ARGE Schenker Storen AG, 9471 Buchs / Büchel Sonnenschutz AG, 9496 Balzers, zur Offertsumme von netto CHF 35'364.75 inkl. 8 % MwSt.

> Summe KV CHF 50'000.-- <

BKP 271.0, Verputzarbeiten (Innere)

an die Firma Tschütscher Gipserei AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 81'992.95 inkl. 8 % MwSt.

> Summe KV CHF 100'000.-- <

BKP 271.1, Leichtbauwände und Vorsatzschalen in Gipskarton

an die Firma GIDI Gipser u. Malergeschäft Anstalt, 9487 Gamprin, zur Offertsumme von netto 49'811.-- inkl. 8 % MwSt.

> Summe KV CHF 83'000.-- <

Erwägungen

Zu BKP 221.9 wird erwähnt, dass der Gemeinderat am 12. April 2000 mögliche Abweichungen festgelegt hat, unter welchen der Schaaner Unternehmer gegenüber dem Schweizer bevorzugt wird (Gegenrecht). Bei dieser Grössenordnung ist eine Abweichung von 6 % möglich, welche der Schaaner teurer sein kann. Im aktuellen Fall beträgt die Abweichung weniger.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

105 Bildungshaus Steinegerta – Sanierung Hof / Arbeits- vergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden folgende Arbeitsgattungen nach dem Verhandlungsverfahren ausgeschrieben:

BKP 211	Baumeisterarbeiten
BKP 463	Pflasterung u. Natursteinarbeiten

Der Eingabetermin der Offerten war auf Montag, 21. Mai 2012, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Dienstag, 22. Mai 2012 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegt bei:

- Offertöffnungsprotokolle
- Offertvergleiche u. Vergabeanträge
- Originalofferten

Antrag

Folgende Aufträge werden an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

BKP 211, Baumeisterarbeiten

an die Firma Frickbau AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 168'707.95 inkl. 8 % MwSt.

> Summe KV CHF 217'000.-- <

BKP 463, Pflasterung und Natursteinarbeiten

an die Firma Frickbau AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 157'161.40 inkl. 8 % MwSt.

> Summe KV CHF 165'000.-- <

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende, Arnold Frick im Ausstand)

Der Antrag wird genehmigt.

106 Freiwillige Feuerwehr Schaan / Auftragsvergabe für eine Tragkraftspritze mit Anhänger

Ausgangslage

Die Tragkraftspritze der Freiwilligen Feuerwehr Schaan ist heute 47 Jahre alt und soll durch eine neue Tragkraftspritze mit Anhänger ersetzt werden.

Die Lieferung der Tragkraftspritze wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben; zwei Unternehmungen wurden zur Offertstellung eingeladen. Beide Unternehmungen reichten ihre Angebote fristgerecht ein.

Die Angebote wurden rechnerisch und fachlich überprüft. Das Angebot der Fa. Rosenbauer Schweiz AG wurde als günstigster Offertsteller eruiert.

Die Anschaffung der Tragkraftspritze ist im Voranschlag 2012 unter der Kontonummer 140.506.00 berücksichtigt.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten

Antrag

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Lieferung einer Tragkraftspritze mit Anhänger an die Firma Rosenbauer Schweiz AG, Oberglatt, zur Offertsumme von CHF 41'068.75.

>>> *Voranschlag 2012: CHF 45'000.--*

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

107 Mietliegenschaft Landstrasse 76 - Instandstellungs- arbeiten / Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Der Mieter der Liegenschaft an der Landstrasse 76 ist per 30. April 2012 ausgezogen. Gemäss Begehung dieser Liegenschaft müssen einige Instandstellungsarbeiten gemacht werden damit diese Liegenschaft vermietet werden kann.

Folgende Arbeiten sind unumgänglich:

Einbau Zentralheizung:	CHF 30'000.--	Bisher wurden nur zwei Räume mittels eines jeweils in einem Raum stehenden Öl-Ofens beheizt, die das benötigte Öl direkt aus einem Tank aus dem Keller bezogen haben. Hier ist der Einbau einer einfachen Gasheizung inkl. Radiatoren in jedem Raum erforderlich.
Einbau Küche:	CHF 18'000.--	Das Gebäude ist mit der jetzigen Küche nicht vermietbar. Hier ist der Einbau einer neuen Küche geplant.
Malerarbeiten:	CHF 8'000.--	Alle Räumlichkeiten müssen komplett neu gestrichen und gegen Feuchte behandelt werden.
Elektroinstallationen:	CHF 10'000.--	Die Elektroinstallationen sind veraltet. Durch den Einbau der Küche und einer Zentralheizung muss teilweise die Elektroinstallation erneuert werden.
Reserven:	<u>CHF 4'000.--</u>	
Gesamtkosten:	CHF 70'000.--	

Bei den aufgeführten Arbeiten handelt es sich um die notwendigsten Instandstellungsarbeiten damit diese Liegenschaft vermietet werden kann. Weitere Arbeiten wie z.B. Isolation des Daches, oder Streichen der Fenster und Türen, Erneuerung der Bodenbeläge, etc. werden nicht ausgeführt.

Die Liegenschaftskommission hat sich in der Sitzung vom 10. Mai 2012 mit der Weiternutzung dieser Liegenschaft befasst und empfiehlt, die notwendigsten Arbeiten auszuführen. Es soll eine Kostenschätzung erstellt und dem Gemeinderat zur Kreditgenehmigung vorgelegt werden.

Der bisherige Mietzins dieser Liegenschaft beträgt CHF 1'350.-- (exkl. sämtlicher Nebenkosten). Nach den erfolgten Instandstellungsarbeiten wird die Liegenschaft mit dem neuen Mietzins von CHF 1'450.-- (exkl. sämtlicher Nebenkosten) zur Miete ausgeschrieben. Die Vermietbarkeit dieser Liegenschaft scheint kein grosses Problem zu werden, da bei der Liegenschaftsverwaltung bereits Anfragen vorliegen.

Dem Antrag liegen bei:

- Kostenschätzung
- Mietinserat

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt einen Kredit von CHF 70'000.-- für die Instandstellungsarbeiten bei der Liegenschaft an der Landstrasse 76 inkl. des erforderlichen Nachtragskredites auf den Voranschlag 2012.

Erwägungen

Das Haus ist zum Teil in einem schlechten Zustand. Zumindest eine intakte Heizung und Küche müssen bei der Vermietung vorhanden sein. Es sind aber nur die notwendigsten Arbeiten vorgesehen. Ein Abbruch der Liegenschaft wird irgendwann erfolgen. Bis die Poststrasse aber bis zur Strasse Im Loch geht, wird noch einige Zeit vergehen. Würde das Haus jetzt abgebrochen, wäre eine Lücke vorhanden, das dem Ortsbild abträglich ist.

Bei der vorgesehenen Miete sind die Investitionen in fünf Jahren amortisiert. So lange steht das Haus sicher noch.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

108 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie die Abänderung des Umweltschutzgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Ausgangslage

Angesichts des Umfanges der Vernehmlassungsvorlage hatte die Vorsteherkonferenz vorgeschlagen, eine gemeinsame Stellungnahme durch Florin Frick ausarbeiten zu lassen. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 07. März 2012, Trakt. Nr. 38, diesem Vorschlag zugestimmt. Für die Behandlung der Gesetzesvorlage wurde eine Kurzfassung und Erläuterung erstellt; in den zugehörigen Anhängen 2 u. 3 sind die Änderungen betr. die geltende FL-Gesetzgebung, als auch der Vergleich mit den schweizerischen und europäischen Gesetzgebungen ersichtlich.

Kurzfassung und Erläuterung der Gesetzesvorlage über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Präambel

Ziel dieses Arbeitspapiers ist es, für das Studium des Gesetzestextes wie auch der verschiedenen Anhänge eine Zusammenfassung sowie ergänzende Informationen zu liefern, um eine Beurteilung der Vorlage zu erleichtern. Insbesondere gilt es bei diesem Gesetz, das eine Übernahme von EWR-Richtlinien darstellt, darauf hinzuweisen, was von unserem Land verbindlich zu übernehmen ist und zu welchen Bereichen für diese Gesetze Gestaltungsspielraum besteht, auf den im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens überhaupt Einfluss genommen werden kann.

1. Erläuterung zur Vorlage Ausgangslage und Gegenstand der Gesetzesvorlage

Das bestehende Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung stellt eine Umsetzung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG dar, wie dies dem Zweck-Artikel zu entnehmen ist. Zu den bestehenden kommen zwischenzeitlich drei weitere Richtlinien, wie jene über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne sowie die neue Richtlinie über Industrieemissionen (siehe Anhang 1 des neuen Gesetzesvorschlags). Das Gesetz von 1999 hat die Richtlinie 85/337/EWG nur teilweise übernommen, weshalb die EFTA-Überwachungsbehörde eine Überarbeitung des UVP-Gesetzes angeordnet hat. Im Gesetz wurde nur Anhang I der Richtlinie (1985/337/EWG) übernommen, der all jene Projekte umfasst, die einer UVP unterzogen werden müssen. Auf eine Übernahme von Anhang II, der all jene Projekte umfasst, bei denen gemäss dieser Richtlinie anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand festgelegter Schwellenwerte entschieden wird, ob das Projekt einer Umweltverträglich-

keitsprüfung unterzogen werden muss oder nicht, wurde im geltenden Gesetz verzichtet. Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten bei Projekten nach Anhang II frei, ob sie das eine oder andere oder beide Verfahren (Einzelfalluntersuchung, festgelegte Kriterien und Schwellenwerte) zur Anwendung bringen.

Das neue Gesetz sieht hierfür eine Übernahme des Modells der Schweizer UVP-Gesetzgebung vor, die von einem zweistufigen Verfahren - der Vorprüfung und dem UVP-Verfahren - ausgeht. Während die in Anhang 2 des Gesetzes aufgeführten Projekte in Analogie zu Anhang I der Richtlinie, sowohl einer Vorprüfung wie auch dem eigentlichen UVP-Verfahren unterzogen werden, kann bei Projekten gemäss Anhang 3 des Gesetzes analog zu Anhang II der Richtlinie die Voruntersuchung als ausreichend erklärt werden.

Ein Vorprüfungsverfahren ist somit bei allen in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Projektarten durchzuführen. Die Aufwendungen für die geforderte Voruntersuchung werden für die Projektbetreiber recht erheblich, da das Projekt und die damit zusammenhängenden Sachverhalte soweit aufzuarbeiten und zu beschreiben sind, dass sie für die Behörden tatsächlich beurteilbar werden. Aber auch der Aufwand der betroffenen Stellen, der Standortgemeinde, der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen wie jener Personen, denen eine Parteistellung zuerkannt wird, wird grösser, da diese bereits im Rahmen der Vorprüfung schriftlich zur Voruntersuchung Stellung nehmen müssen. Erfolgt zudem auch noch das eigentliche UVP-Verfahren, das für alle im Anhang 2 aufgeführten verpflichtend und vermutlich für einen grossen Anteil der Projekte im Anhang 3 erforderlich sein wird, wird eine neuerliche Stellungnahme der oben erwähnten Stellen erforderlich werden.

Wenn auch durch die Vorprüfung gegenüber dem heutigen Verfahren vermutlich verschiedene Punkte des Umweltverträglichkeitsberichtes vorweg genommen werden, wird das UVP-Verfahren insgesamt für die Projektbetreiber wie auch die Stellen, Standortgemeinden etc. aufwändiger werden. Es ist zu hoffen, dass der Mehraufwand durch die im Vernehmlassungsbericht in Aussicht gestellten „Vereinfachung von Verfahrensschritten“, „klare Zuständigkeitsregelungen“ und die angemessene Koordination von verschiedenen Verfahren gering oder zumindest in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden kann.

Der Grund, weshalb durch das neue Gesetz wesentlich mehr Aufwand zu erwarten ist, liegt primär nicht im Verfahren sondern darin, dass künftig für wesentlich mehr Projekte UVP-Verfahren durchgeführt werden müssen. Wie den Gegenüberstellungen auf den Seiten 40 bis 47 des Vernehmlassungsberichtes entnommen werden kann, ist neu für 64 Projektarten ein zweistufiges UVP-Verfahren verpflichtend durchzuführen. Es ist möglich, dass die Vorprüfung auch als Umweltverträglichkeitsbericht anerkannt wird, was zu einer Verfahrensverkürzung führt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Voruntersuchung erstellt wird, die die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt abschliessend ermittelt und darstellt. In allen anderen Fällen muss auch das eigentliche UVP-Verfahren durchgeführt werden. Das geltende Gesetz geht von 49 Projektarten aus, wobei ein Teil davon neu in den Anhang 3 übertragen wurden. Wenngleich im bisherigen Anhang zum Gesetz und in erhöhtem Masse im neuen Anhang 2 verschiedene Projekte aufgeführt sind, die aus heutiger Sicht wohl kaum realisiert werden – was auf Grund eines Hinweises der EFTA-Überwachungsbehörde erfolgt ist – ist die Anzahl der UVP-pflichtigen Projekte allein durch die Richtlinie über Industrieemissionen um 18 Projektarten angestiegen. In den Anhang 2 wurden zudem vier Projektarten aus dem Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen übernommen. Dieser Anhang I ist bis auf wenige Projektarten inhaltlich deckungsgleich mit dem Anhang I der Richtlinie (85/337/EWG) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Der neue Anhang 3 der Gesetzesvorlage umfasst 32 Projektarten, wobei davon 2 bereits im geltenden Gesetz enthalten sind. Zusätzlich und neu sind somit 30 Projekttypen, für die zumin-

dest die Vorprüfung verpflichtend ist, wenn die dabei durchgeführten Voruntersuchungen eine abschliessende Beurteilung zulassen.

Das Land Liechtenstein hat sich zur Umsetzung der verschiedenen im Anhang 1 des neuen Gesetzes aufgeführten Richtlinien verpflichtet. Insofern muss eine Überprüfung der in Anhang I und II der Richtlinie (85/337/EWG) aufgeführten Projekte wie auch der des Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU erfolgen, wobei sowohl in Anhang I wie auch Anhang II der Richtlinie (85/337/EWG) in sehr vielen Fällen die Verpflichtung zu einer Prüfung von der Erreichung von Schwellenwerten abhängig ist, die in vielen Fällen wesentlich höher liegen als jene in der Gesetzesvorlage. In nicht wenigen Fällen wurde in der Vorlage im Gegensatz zu den Richtlinien-Anhängen auf Schwellenwerte verzichtet, sodass eine generelle Prüfungspflicht besteht. Eine Reihe von Projektarten in Anhang 2 und 3 der Gesetzesvorlage sind in den für Liechtenstein verpflichtenden Richtlinien (85/337/EWG und 2010/75/EU) nicht enthalten und wurde „freiwillig“ meist aus dem Anhang der Schweizer UVP-Verordnung übernommen. Damit soll keine Aussage über die Sinnhaftigkeit eines UVP-Verfahrens bei verschiedenen Projektarten gemacht werden, sondern nur der mögliche „Gestaltungsspielraum“ unseres Landes dargelegt werden. Auch bei den vom Anhang der Schweizer UVP-Verordnung übernommenen Projekten wurden teilweise die Schwellenwerte herabgesetzt oder auf Schwellenwerte verzichtet. Als unverfängliches Beispiel können Golfplätze aufgeführt werden, die in der Schweiz ab „neun und mehr Löchern“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, während in Liechtenstein gemäss Vorlage im Anhang 2 Golfplätze generell aufgeführt werden, d.h. auf jeden Fall das zweistufige UVP-Verfahren durchzuführen ist, wie dies bereits im geltenden Gesetz vorgehen ist.

2. Erläuterung der Anhänge zur Gesetzesvorlage

Diese Vernehmlassung bietet die Möglichkeit innerhalb den unserem Lande gegebenen Gestaltungsspielraum auf die Ausgestaltung dieses Gesetzes Einfluss zu nehmen. Die betrifft einerseits die „Verfahrensvorschriften“ und andererseits die Schwellenwerte der im Anhang I und II der zu übernehmenden Richtlinie aufgeführten Projekte sowie die von der Schweizer UVP-Verordnung übernommenen Projekte und deren Schwellenwerte.

Anhang 1 der Gesetzesvorlage

Diese enthält eine Auflistung der EWR-Rechtsvorschriften.
Eine Stellungnahme hierzu erübrigt sich.

Anhang 2 und 3 der Gesetzesvorlage

Als Grundlage für eine Beurteilung durch die Gemeinden und deren Vertreter wurden die in den Anhängen 2 und 3 der Vorlage aufgeführten Projekte mit folgenden Angaben ergänzt:

- Im bisherigen Gesetz enthalten
 - bisheriger Schwellenwert

- Im Anhang I der Richtlinie (85/337/EWG) enthalten
 - vorgegebener Schwellenwert

- Im Anhang II der Richtlinie (85/337/EWG) enthalten
- vorgegebener Schwellenwert
- Aus Anhang der CH-UVP-Verordnung übernommen
- vorgegebener Schwellenwert
- Im Anhang I der Richtlinie (2010/75/EU) enthalten
- vorgegebener Schwellenwert oder Kriterien

Mit diesen ergänzten Listen soll ein Gesamtüberblick ermöglicht werden, um beurteilen zu können, welche Schwellenwerte für verschiedene Projekttypen angemessen sind, bei denen eine ein- oder zweistufige Überprüfung durchzuführen ist.

Weiters kann der Aufstellung entnommen werden, für welche Projekte zwar gemäss FL-Gesetz - jedoch nicht zwingend nach den EU-Richtlinien - eine Überprüfung durchzuführen ist.

Anhang 4 der Gesetzesvorlage

Dieser Anhang umfasst die „Angaben gemäss Art. 7 Absatz 2 der Gesetzesvorlage“
Dieser Anhang wurde wortwörtlich von Anhang IV der Richtlinie (85/337/EWG) übernommen und entspricht zudem in den Kernaussagen (Pkt. 2, 5 und 6) dem Absatz 3 von Art. 5 der oben genannten Richtlinie, der die Mindestanforderungen der Angaben zu einem Projekt festlegt. Inhaltlich entspricht dieser Anhang weitgehend auch Art. 8 des geltenden Gesetzes. Der Inhalt dieses Anhangs ist somit weitgehend vorgegeben, was eine Stellungnahme erübrigt.

Anhang 5 der Gesetzesvorlage

Dieser Anhang stellt eine wortwörtliche Übernahme von Anhang III der Richtlinie (85/337/EWG) dar.

Die in diesem Anhang III aufgeführten relevanten Auswahlkriterien sind nach Art. 4 Absatz 3 der Richtlinie (85/337/EWG) bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien zu berücksichtigen.

Insofern besteht für die Gesetzesvorlage ausser redaktionellen Modifikationen oder einer zusätzlichen Verschärfung kein Handlungsspielraum.

Allgemeines

Sehr viele Artikel wurden mit geringen redaktionellen Anpassungen vom geltenden Gesetz übernommen, der Aufbau dieses Gesetzes hat sich jedoch wesentlich verändert.

Art. 4 Begriffe

Dieser Artikel wurde ausgebaut und durch die Begriffe „Öffentlichkeit, betroffene Öffentlichkeit“ und „Umweltschutzorganisation“ erweitert. Da es insbesondere schwierig festzustellen ist, wer von einem Projekt betroffen ist und damit auch eine Beschwerdelegitimation erhält, wird dies auf Antrag der „Betroffenen“ vom Amt für Umweltschutz beurteilt (Art. 20).

Umweltschutzorganisationen muss nach Art. 1 der Richtlinie (85/337/EWG) ein Interesse am Entscheidungsverfahren zuerkannt werden. Diese sind somit zwingend im UVP-Verfahren einzubinden.

Art. 5 UVP-Pflicht

Im Anhang 2 sind jene Projekte beschrieben, die zwingend und im Anhang 3 jene, die fallweise einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die fallweise Entscheidung bei Projekten nach Anhang 3 erfolgt aufgrund einer Vorprüfung, welche auch bei diesen Projekten zwingend erforderlich ist. Aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ist im Einzelfall über die Pflicht zur Durchführung der Hauptuntersuchung zu entscheiden.

Art. 6 Änderungen oder Erweiterung bestehender Projekte

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem geltenden Gesetz. Die Kriterien sind entsprechend der Richtlinie (85/337/EWG) festgelegt.

Art. 7. Inhalt des Berichtes

Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Gesetz. Der im Absatz 2 von Art. 7 umrissene Inhalt des Berichts wird in Anhang 4 detailliert aufgelistet. Eine Reihe dieser Aussagen sind mit jenen von Absatz 1 deckungsgleich.

Art. 8 Richtlinie

Das Amt für Umweltschutz kann Richtlinien zur Ausgestaltung des Berichts, der Voruntersuchung, des Pflichtenheftes und der Umweltbaubegleitung festlegen.

Art. 9 Vorprüfung und UVP-Verfahren

Entsprechend der Schweizer UVP-Verordnung wird das Verfahren zweistufig durchgeführt. Beide Stufen sind zu beantragen.

Art. 10 Verfahrensschritte

Im Rahmen der Vorprüfung sind neu eine Voruntersuchung, der Nachweis der Zonenkonformität und ein Pflichtenheft standortgebunden zu erbringen.

Aufgrund der Vorprüfung wird über die Pflicht zur Durchführung des UVP-Verfahrens entschieden und gegebenenfalls ein Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht festgelegt. Werden in der Vorprüfung die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt und Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt, so gilt die Voruntersuchung als Bericht, was eine Verfahrensabkürzung ergibt.

Art. 11 Zuständigkeit und Koordination

Die Regierung entscheidet, das Amt für Umweltschutz koordiniert, was der bisherigen Praxis entspricht.

Art. 12 Bewilligung und andere Gesetze

Mit dem Entscheid über die UVP entscheidet die Regierung zeitgleich über die Bewilligung nach anderen Gesetzen, die im Folgenden aufgelistet werden. Dementsprechend dürfen nach Absatz 2 vorgängig der UVP keine Bewilligungen zu den erwähnten Gesetzen erteilt werden. Diese Vorgangsweise kann je nach Handhabung eine merkliche Vereinfachung gegenüber der heutigen Praxis ergeben. Es wird damit vermieden, dass gegen Projekte, die mehrere Bewilligungen bedürfen, durch fortlaufende Einsprachen gegen jedes Verfahren für lange Zeit blockiert werden kann.

Art. 13 und 14 Zwischenstaatliche Zusammenarbeit

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Art. 7 wie auch den EWR-Richtlinien.

Art. 15 Konsultationen

Dieser Artikel entspricht Art. 7 Absatz 3 des geltenden Gesetzes wie auch den Vorgaben des betreffenden UN-Abkommens.

Art. 16 Information der Öffentlichkeit

Dieser Artikel entspricht der Vorgabe der Richtlinien (85/337/EWG) und insbesondere Anhang IV der Richtlinien (2010/75/EU). Die Öffentlichkeit ist über eine Kundmachung in den Landeszeitungen wie auch der Website des Amtes für Umweltschutz auf die Eröffnung des Verfahrens hinzuweisen. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, wo die entsprechenden Projektunterlagen erhältlich sind.

Art. 17 Information der betroffenen Öffentlichkeit

Es wird aufgelistet, welche Unterlagen zugänglich zu machen sind.

Art. 18 Antrag auf Vorprüfung

Dem Antrag sind die Voruntersuchung, das Pflichtenheft, Nachweis der Zonenkonformität etc. beizulegen.

Art. 19 Umweltbaubegleitung

Eine Umweltbaubegleitung kann vom Amt für Umweltschutz vorgeschrieben werden. Eine Umweltbaubegleitung war auch bisher bei verschiedenen Projekten sinnvoll. Die Umweltbaubegleitung arbeitet im Auftrag des Projektträgers.

Art. 20 Geltendmachung des Interesses am Verfahren

Parteistellung im Verfahren hat, wer von den umweltbezogenen Auswirkungen des Projektes wahrscheinlich betroffen ist und ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen kann. Es wird die gesamte Öffentlichkeit mit Kundmachung über das Projekt informiert und kann dann innert einer festgelegten Frist Antrag stellen, im Projekt die Einspracheberechtigung zu erhalten. Über

die Zuerkennung der Parteistellung entscheidet das Amt für Umweltschutz, welches mit dem Projekt sachlich vertraut ist. Gegen eine ablehnende Entscheidung auf Zuerkennung der Parteistellung ist das Rechtsmittel gegeben. Einer Beschwerde gegen Aberkennung der Parteistellung wird keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Art. 21 Beurteilung von Voruntersuchung und Pflichtenheft

Die Unterlagen werden vom Amt für Umweltschutz der betroffenen Amtsstelle, der Standortgemeinde und der betroffenen Öffentlichkeit zur schriftlichen Stellungnahme vorgelegt. Die Projektträger erhalten die Stellungnahme und damit die Möglichkeit weitere Unterlagen beizubringen.

Art. 22 Projekterörterung

Hierzu wird der gleiche Kreis wie bisher eingeladen. Es wird in der Projekterörterung beraten, ob für ein Projekt nach Anhang 3 ein UVP-Verfahren durchzuführen ist sowie ob die eingereichte Voruntersuchung als Bericht gelten kann.

Art. 23 Entscheidung über die Vorprüfung

Entscheidung durch die Regierung.

Art. 24 Zugänglichkeit des Entscheides

Via Landeszeitungen und Internet.

Art. 25 Antrag (UVP-Verfahren)

Wie im geltenden Gesetz.

Art. 26 Vollständigkeitsprüfung

Wie Art. 13 Absatz 3 des geltenden Gesetzes.

Art. 27 Öffentliche Auflage (des UV-Berichtes)

Kundmachung in Landeszeitungen und Internet. Recht zur Stellungnahme für die betroffene Öffentlichkeit, Standortgemeinde sowie betroffene Staaten innerhalb von 30 Tagen.

Art. 28 Beurteilung des Berichtes

Die betroffenen Amtsstellen prüfen und beantragen Auflagen und Bedingungen.

Art. 29 Entscheidung über die Umweltverträglichkeit

Vorbereitung der Entscheidung aufgrund aufgelisteter Grundlagen durch das Amt für Umweltschutz und Entscheid durch die Regierung, was weitgehend der bisherigen Praxis entspricht.

Art. 30 Zugänglichkeit des Entscheides

Analog wie bei Vorprüfung und UV-Bericht.

Art. 31 Umsetzung des Projektes

Das Verfahren ist insofern neu, dass allfällige Abweichungen mit betroffenen Amtsstellen kommuniziert und bei Bedarf bewilligt werden. Nach bisheriger Praxis fand nur eine Abnahmekontrolle nach Projektabschluss statt.

Art. 32 Kontrolle von Projekten

Fortlaufende Kontrolle durch das Amt für Umweltschutz.

Art. 33 Auskunft- und Mitwirkungspflicht

Entspricht Art. 20 des geltenden Gesetzes.

Art. 34 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Projektträger können beantragen, dass gewisse Informationen geheimgehalten werden müssen.

Art. 35 Amtsgeheimnis

Entspricht Art. 21 des geltenden Gesetzes.

Art. 36 Datenverarbeitung

Berechtigung des Amtes für Umweltschutz zur Bearbeitung von Personendaten, die Erstellung von Datensammlungen etc., soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Art. 37 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Amtes für Umweltschutz kann neu Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Inhaltlich entspricht der Artikel weitgehend dem Art. 20 des geltenden Gesetzes.

Art. 38 Übertretung

Der bisherige Artikel hierzu wurde dem neuen Gesetz entsprechend ergänzt.

Art. 39 Vorgehen

Entspricht der bisherigen Regelung. Neu kann, wer durch sein Vorhaben Menschen oder die Umwelt in schwere Gefahr bringt, vom Landgericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 40 Verantwortlichkeit

Entspricht der bisherigen Regelung.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

Umweltschutzorganisationen, die nach bisherigem Recht beschwerdelegitimiert waren, sind weiterhin beschwerdelegitimiert.

Umweltschutzgesetz (USG)

Ergänzung mit dem Unterkapitel: „Industrielle Tätigkeiten mit hohem Verschmutzungspotential“ Art. 13a bis 13f

Dieser Zusatz ist erforderlich, um die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen umzusetzen. Diese Richtlinie (2010/75/EU) verlangt eine umweltrechtliche Betriebsbewilligung für Anlagen nach deren Anhang I sowie für Feuerungsanlagen, für Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen sowie für Anlagen, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden. Es soll hierzu im USG kein neues Prüfverfahren festgelegt werden sondern das UVP-Verfahren angewandt werden. Dies ist möglich, da es sich bei Anlagen gemäss der Richtlinie über Industrieemissionen weitgehend um solche handelt, die auch einer UVP-Pflicht unterliegen. Damit kann die Abwicklung zweier unabhängiger Verfahren für dieselbe Anlage vermieden werden.

Für die Anlage nach Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen bestehen meist Schwellenwerte. Werden diese überschritten, ist eine Überprüfung aller Umweltauswirkungen notwendig. Diese Prüfung kann auch mittels des UVP-Verfahrens durchgeführt werden. Die betroffenen Anlagen sind daher auch im Anhang 2 und 3 des UVP-Gesetzes aufgeführt. Die Genehmigungspflicht wird jedoch im USG festgeschrieben, somit muss das USG nicht durch entsprechende Anhänge ergänzt werden.

Art. 13a Betriebsbewilligung

Wie im Vorspann dargelegt, besteht eine Bewilligungspflicht für Anlagen für eine industrielle Tätigkeit mit hohem Verschmutzungspotential.

Art. 13b Allgemeine Prinzipien zum Betrieb der Anlage

Die Kriterien wurden von Art. 11 der Richtlinie (2010/75/EU) direkt übernommen.

Art. 13c Verfahren

Dieser Artikel stellt eine redaktionell überarbeitete Übernahme des Art. 12 der Richtlinie (2010/75/EU) dar und lässt somit keinen grossen nationalen „Gestaltungsspielraum“ ausser zusätzlichen Verschärfungen zu.

Art. 13d Änderung von Anlagen

Eine analoge Regelung wie im UVPG. Bei einer Änderung bzw. Erweiterung wird dann eine Betriebsbewilligung erforderlich, wenn der Schwellenwert erreicht ist.

Art. 13e Umweltinspektion

Dieser Artikel bezieht sich direkt auf Art. 23 der Richtlinie 2010/75/EU.

Art. 13f Registrierung von Anlagen

Dies betrifft Anlagen nach Anhang IV der Richtlinie 2010/75/EU, die keine Bewilligung nach Art. 13a benötigen und daher nur registriert werden.

Art. 37 Absatz 4 und Art. 49 Absatz 1

Diese Artikel legen fest, dass Abfälle nur auf bewilligten Entsorgungsanlagen zulässig sind.

Art. 49a Verwertung von Abbruch- und Aushubmaterial

Die Bestimmungen fanden sich im alten Baugesetz und wurden nicht ins neue Baugesetz übernommen, da diese hinsichtlich des Verfahrens und der involvierten Amtsstellen im USG besser aufgehoben sind. Inhaltlich ergibt sich keine wesentliche Änderung.

Art. 90 bis

Regelt, dass Übertretungen von Umweltvorschriften neu auch von den zuständigen Gemeindepolizeiorganen geahndet werden können.

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes und die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes

Stellungnahme zum Gesetzestext

Ziel der Vorlage ist es, durch geeignete Massnahmen negative Umweltauswirkungen von Projekten zu vermeiden oder zu vermindern.

Voraussetzung hierfür stellt die sogenannte Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Eine rein empirische Überprüfung voraussichtlicher Umweltauswirkungen ist nur sehr bedingt möglich, sodass wesentliche Fragen nach Ermessen beurteilt werden müssen.

Das vorliegende Gesetz legt nur die rechtliche Grundlage für die Organisation dieser verschiedenen Prüfverfahren dar, d.h. die Auswirkungen dieses Gesetzes sind daher sehr wesentlich von dessen effektiver Handhabe abhängig. Insofern ist eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln, die weitgehend vom bestehenden Gesetz übernommen wurden, wenig zielführend. Wesentlicher erscheint es jedoch, das Grundprinzip des neuen Verfahrens zu durchleuchten.

Ein Hauptgrund für die Neufassung dieses Gesetzes ist die nun vollständige Übernahme der Richtlinie (85/337/EWG) mit sämtlichen Anhängen. Während bei den im Anhang I der Richtlinie (bzw. Anhang 2 der Gesetzesvorlage) aufgeführten Projekttypen eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich verpflichtend ist, enthält Anhang II (bzw. Anhang 3 der Gesetzesvorlage) Projekttypen, bei denen eine UVP nur fallweise erforderlich ist.

Daher sieht die Richtlinie (85/337/EWG) für eine Vorselektion die Durchführung von Einzelprüfungen und/oder die Festlegung von Schwellenwerten oder Kriterien für die einzelnen Projekttypen vor.

Die Vorlage für das neue UVPG sieht vor, dass analog der Schweizer UVPG ein zweistufiges Verfahren (Vorprüfung und UVP) durchzuführen ist, wobei bei Projekten nach Anhang 3 aufgrund der Vorprüfung entschieden wird, ob eine eigentliche UVP durchgeführt wird.

Da nur sehr wenige der im Anhang 3 der Gesetzesvorlage aufgeführten Projekttypen (es sind deren 32) einen Schwellenwert aufweisen, wird für alle dort erwähnten ungeachtet deren Ausmasses eine Vorprüfung erforderlich. Dies bedeutet, dass gemäss Pkt. 7.1 im Anhang 3 auch Dorfmetzger und kleinere Bäckereien ebenfalls zumindest eine Vorprüfung für ihre Tätigkeit durchführen müssten. Es ist daher angebracht, insbesondere die im Anhang 3 aufgeführten Projekttypen mit Schwellenwerten oder Kriterien zu ergänzen.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass auf der Grundlage der Richtlinie (85/337/EWG Art. 4) vom Amt für Umweltschutz bei Kleinprojekten als Vorselektion ein Einzelprüfungsverfahren durchgeführt würde. Je nach Ergebnis würde dann eine Vorprüfung und eine UVP erforderlich werden. Eine solche Einzelprüfung könnte ohne Einbezug diverser Amtsstellen, Standortgemeinde, Nachbarstaat und der Öffentlichkeit erfolgen.

Interessanterweise verzichtet die Vorlage auch auf ein Ausnahmerecht. Art. 2 Absatz 3 der Richtlinie (85/337/EWG) räumt den Mitgliedsstaaten in Ausnahmefällen das Recht ein, einzelne Projekte ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie auszunehmen.

Die Übernahme des zweistufigen Verfahrens des Schweizer UVPG ist grundsätzlich sehr zu begrüssen. Der Anhang zur Schweizer UVP-Verordnung umfasst ohne militärische Anlagen 70 Projekttypen, für die eine UVP durchzuführen ist. Es ist dabei möglich, dass bei einer sehr guten Vorprüfung diese als UVP anerkannt wird.

Anhang 2 der Vorlage unseres Gesetzes weist bereits im Anhang 2 und Anhang 3 weitere 32 Projekttypen auf, wobei für letztere nach der Richtlinie (85/337/EWG) die UVP-Pflicht noch abzuklären ist. Werden also für die Projekte nach Anhang 3 keine Schwellenwerte oder Kriterien festgelegt, besteht grosse Gefahr, dass nicht Äpfel mit Birnen sondern Kirschen mit Kürbissen vermischt werden.

Ziel der Gesetzgebung ist der Erhalt eines hohen Umweltstandards nicht jedoch die Schaffung eines wesentlich höheren Aufwandes. Es ist dem Werkplatz Liechtenstein gerade in der heutigen Situation nicht zuträglich, insbesondere für gewerbliche Tätigkeiten wesentlich schärfere Prüfungsverfahren durchzuführen als im benachbarten Ausland, wenn dadurch nicht frappant grössere Vorteile für die Umwelt und die Gesellschaft zu erwarten sind.

Stellungnahme zu Anhang 2

Zu Pkt. 1.2

Ist es sinnvoll „Erstaufforstungen“ von über 1 ha im Anhang 2 aufzuführen und damit einer UVP-Pflicht zu unterstellen? Wäre Anhang 3 wie dies die Richtlinie vorsieht nicht ausreichend?

In unserem Land wurden in den letzten Jahren sehr grosse Flächen aus diversen Gründen aufgeforstet.

Zu Pkt. 1.3

Die Richtlinie bezieht sich auf eine Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen. Die CH-UVP umfasst auch die Rinderhaltung. Ist es zielführend, dass künftig bald für jeden Aussiedlungsbetrieb oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes, was bei einer Agrarmarkttöffnung zur Existenzsicherung in vielen Fällen zu erwarten ist, ein UVP-Verfahren durchzuführen ist. Reichen die CH-Schwellenwerte nicht aus, müssen diese noch mehr als halbiert werden?

Zu Pkt. 3.3

Weshalb wird der Schwellenwert von 3 MW auf 2 MW reduziert?

Zu Pkt. 3.4

Dies erscheint in Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung sinnvoll.

Zu Pkt. 3.11

Es wäre zielführend, Fotovoltaikanlagen die nicht an Gebäuden angebracht werden, mit einem niederen Schwellenwert in Anhang 3 aufzuführen. Die Auswirkungen für das Orts- und Landschaftsbild kann bei diesen Anlagen sehr erheblich sein.

Zu Pkt. 4.1 und 4.2

Hierfür sind entweder Schwellenwert oder Kriterien für eine Prüfungspflicht angegeben.

Zu den Pkt. 4.3 bis 4.11

Es fragt sich, weshalb diese Projekttypen in Anhang 2 und nicht Anhang 3, wie die Richtlinie es vorsieht, aufgeführt werden. Wenn die Tätigkeiten in Anhang 2 (UVP-Pflicht) aufgeführt werden, dann ist die Festlegung von entsprechend hohen Schwellenwerten angebracht.

Zu den Pkt. 6.1 und 6.2

Hierfür sind Schwellenwerte angebracht.

Zu Pkt. 8.1

Hier ist ein Schwellenwert angebracht, da diese Prozesse auch in sehr kleinem Umfang erfolgen.

Zu Pkt. 9.6

Warum wurde der Schwellenwert der CH-UVP-Verordnung von 500 statt 300 Motorwagen nicht übernommen?

Zu Pkt. 11.2

Hierfür sind Schwellenwerte angebracht.

Generell:

Der Anhang 2 umfasst mehrere Projekttypen, die für unser Land in der nächsten Zeit wenig realistisch erscheinen. Es fragt sich jedoch, weshalb die Schwellenwerte in diesen Fällen gegenüber der CH-UVP-Verordnung so massiv verringert werden müssen. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des UVP-Gesetzes eine Entwicklungssteuerung zu übernehmen.

vgl. Pkt. 9.8 Sportstadion UVP:

FL :3'000 Zuschauer, CH: 20'000 Zuschauer

vgl. Pkt. 2.2 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche:

FL-Schwellenwert 150'000 m³ bzw. 5 ha, CH-Schwellenwert 300'000 m³, EU-Schwellenwert 25 ha

vgl. Pkt. 9.9 Stauwerke

Schwellenwert 50'000 m³, Richtlinie 10 Mio. m³ Wasser

Dasselbe gilt für Pkt. 10.1 (Vergnügungsparks), Pkt. 10.4 (Golfplätze) oder auch Pkt. 11.4 (Abwasserbehandlungsanlagen): FL-Schwellenwert 10'000 Einwohnereinheiten, CH-Schwellenwert 20'000 und EU-Schwellenwert 150'000 Einwohnereinheiten.

Es ist naheliegend, dass die EU-Schwellenwerte für unser Land nicht grössenverträglich sind, es fragt sich jedoch, ob sich die Umwelt- und Landschaftsstrukturen dermassen stark von jenen der Schweiz unterscheiden, dass eine Halbierung der Schwellenwerte für viele Projekte angebracht ist.

Stellungnahme zu Anhang 3

Es ist festzustellen, dass für sämtliche aufgeführten Projekttypen auf ein Schwellenwert verzichtet wurde, auch wenn die Richtlinie 2010/75/EU oder auch die CH-UVP-Verordnung solche vorsehen.

Bedeutet dies, dass z.B. für die Verarbeitung von Metallen auch ein Kleinbetrieb für seine Anlage zumindest ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen hat?

Auch betrifft Pkt. 7.1 „Anlagen zur Behandlung und Verwertung tierischer und/oder pflanzlicher Rohstoffe zur Herstellung von Nahrungsmitteln“ ohne Schwellenwert jeden Dorfmetzger oder Bäcker, unter Pkt. 7.6 auch Konditorenbetriebe. Nahezu jede Autoreparaturwerkstatt ist ohne Angabe eines Schwellenwertes von Pkt. 11.5 „Lagerung von Eisenschrott, einschliesslich Schrottwagen“ betroffen.

Es ist sehr zielführend und für die heimische Wirtschaft unerlässlich, dass die einzelnen Projekttypen mit Schwellenwerten oder zumindest Kriterien für die Erforderung einer Vorprüfung und/oder UVP ergänzt werden.

Dem Antrag liegt bei:

- Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes und die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Antrag

Die Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes und die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes wird genehmigt.

Erwägungen

In den Anhängen zum Antrag werden Vergleiche zu den geltenden Gesetzen, zum Schweizerischen und zum EU-Recht gezogen. Es handelt sich bei der Vorlage um eine EU-Richtlinie, die zu übernehmen ist. Einige Artikel legen jedoch Werte fest, die von den Schweizerischen abweichen. Die Abwicklung des Verfahrens scheint künftig nicht einfacher, ist jedoch von der Handhabung abhängig. Von den Ausnahmeartikeln sind v.a. kleine Gewerbebetriebe betroffen.

Die Vorlage wird als „leserfeindlich“ bezeichnet, sie könnte auch anders gestaltet werden.

Es werden folgende **Zusatzanträge** gestellt:

- a) Art. 10 Verfahrensschritte: bei Grossprojekten soll eine Vorprüfung obligatorisch sein, bei mittleren Projekten soll sie eventuell und bei Kleinprojekten gar nicht notwendig sein.
- b) Art. 18 Vorprüfung: Die Regierung und die Gemeinden sollen selbst eine Vorprüfung einleiten können.
- c) Art. 20 Abs. 2: im Bericht wird angeführt, dass die Parteien „betroffen sein *und* Interesse nachweisen müssen“. Im EU-Recht wird von „*oder*“ gesprochen. Damit könnte frühzeitig reagiert werden. Das Gesetz soll entsprechend angepasst werden.

Diskussion zu a) Art. 10

Die vorgeschlagene Änderung ist nachvollziehbar. Es ist wichtig, für kleine Projekte auf eine solche Vorprüfung verzichten zu können. Es ist nicht notwendig, die Definition enger als in der Schweiz festzulegen. Allerdings stellt sich die Definitionsfrage „gross / mittel / klein“.

Diskussion zu b) Art. 18

Gemäss Vernehmlassungsbericht stellt der Private den Antrag auf Vorprüfung, was je nach Grösse Pflicht ist. Gemäss Zusatzantrag sollen aber auch die Behörden von sich aus eine solche Vorprüfung vornehmen können.

Dieser Zusatzantrag wird abgelehnt: Der Private soll das Recht behalten, vorerst die eigenen Überlegungen zu machen, ohne dass die Behörden einbezogen sind. Die Entscheidung, ob ein Verfahren eingeleitet wird, soll beim Einzelnen bleiben. Die Behörde wird sowieso mit einbezogen. Zudem stellt sich in einem solchen Fall die Frage nach der Kostenübernahme: Bei Antragstellung durch die Gemeinde müsste diese die Kosten tragen.

Für den Zusatzantrag wird geltend gemacht, dass die Öffentlichkeit ihr Interesse wahrnehmen können soll. Falls ein Projekt Einfluss auf die Umwelt haben könnte, solle eine Behörde frühzeitig das Recht zur Prüfung haben. Natürlich solle aber nicht jedes Kleinprojekt geprüft werden.

Es wird erwähnt, dass die Gemeinde Einfluss über die Parteistellung habe.

Jeder soll die Freiheit haben, Überlegungen anzustellen und erst später in das vorgesehene Verfahren zu gehen. Es wird dadurch sicher nicht weniger genau abgeklärt. Beim Deponieprojekt der Gemeinde Schaan wurden z.B. verschiedene Abklärungen nochmals und vertiefter als gesetzlich vorgesehen vorgenommen.

Diskussion zu c) Art. 20

Im EU-Recht wird der Ausdruck „oder“ verwendet. „Betroffen sein *und* Interesse nachweisen müssen“ sei schwierig. Zudem stelle sich die Frage, wie weit das „Interesse“ gehe, und was unter „wahrscheinlich betroffen“ zu verstehen sei.

Dem wird entgegnet, dass „und“ richtig sei. Sonst sei die Schwelle sehr tief und Projekte könnten auf einfache Weise verhindert werden. Eine gewisse Substanz sollte vorhanden sein, wenn eine Prüfung verlangt werde. Mit den Formulierungen „wahrscheinlich“, „ausreichend“ und „glaubhaft“ sei eine genügend offene Formulierung verbunden.

Allgemeines

Es wird erwähnt, dass die Vorlage darauf Ziele, den langen Instanzenweg abzubauen. Einer damit verbundenen Demontage von Einsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten solle jedoch entgegengewirkt werden.

Beschluss

1. Der Zusatzantrag „Art. 10 Verfahrensschritte: bei Grossprojekten soll eine Vorprüfung obligatorisch sein, bei mittleren Projekten soll sie eventuell und bei Kleinprojekten gar nicht notwendig sein.“ wird angenommen.

2. Der Zusatzantrag „Art. 18 Vorprüfung: Die Regierung und die Gemeinden sollen selbst eine Vorprüfung einleiten können.“ wird abgelehnt.
3. Der Zusatzantrag „Art. 20 Abs. 2: im Bericht wird angeführt, dass die Parteien „betroffen sein *und* Interesse nachweisen müssen“. Im EU-Recht wird von „*oder*“ gesprochen. Damit könnte frühzeitig reagiert werden. Das Gesetz soll entsprechend angepasst werden.“ wird abgelehnt.
4. Die Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes und die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

1. einstimmig
2. Der Zusatzantrag erhält 3 Ja-Stimmen und ist damit abgelehnt.
3. Der Zusatzantrag erhält 5 Ja-Stimmen und ist damit abgelehnt.
4. 12 Ja

109 Vernehmlassungsberichte

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan sind Vernehmlassungsberichte zur Stellungnahme eingetroffen. Für allfällige Stellungnahmen werden in der Regel interfraktionelle Arbeitsgruppen gebildet oder die entsprechenden Kommissionen beauftragt.

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die	Frist bis	Stellungnahme empfohlen durch
Abänderung der Invalidenversicherung	08. August 2012	Keine Stellungnahme
Verlängerung der Legislaturperioden für den Landtag, die Regierung und die Gemeinden	16. August 2012	She. Anmerkung unten

Anmerkung zum Vernehmlassungsbericht betr. die Verlängerung der Legislaturperioden für den Landtag, die Regierung und die Gemeinden:

Anlässlich der Stellungnahme der Gemeinde Schaan zum „Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Gemeindegesetzes“ an der Gemeinderatssitzung vom 07. Dezember 2011, Trakt. Nr. 269, welche einstimmig (bei 12 Anwesenden) genehmigt wurde, wurde zu diesem Vorschlag bereits folgendermassen Stellung bezogen:

Art. 45: Amtsdauer

Die „Agenda 2020“ hält zur Amtsdauer fest: „Die Regierung strebt eine Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre an, um die Konstanz und Stabilität in der Regierungsarbeit zu erhöhen.“ Falls an diesem Ziel festgehalten wird, empfiehlt die Gemeinde Schaan, die Legislaturperiode auch bei den Gemeinden auf fünf Jahre festzuschreiben, um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst über die Ausarbeitung einer Stellungnahme gemäss Ausgangslage.

Erwägungen

Zum Thema Legislaturperiode wird erwähnt, dass das FBP-Präsidium nicht hinter dem Vorschlag stehe. Es handle sich jedoch v.a. um ein Thema von Regierung und Landtag. Die Gemeinden sind davon nicht so sehr betroffen, es spielt weniger eine Rolle, ob die Periode vier oder fünf Jahre beträgt. Für beides gibt es Argumente, die Argumentationslinie der Regierung kann unterstützt werden. Auf die Kandidatensuche dürfte dies kaum Auswirkungen haben.

Sinnvoll und zentraler scheint, dass die Landtags- und Gemeindewahlen im selben Jahr stattfinden. Mit der derzeitigen Regelung tritt bei einigen wichtigen Themen, wie z.B. Staat und Kirche, alle zwei Jahre eine Pause ein. Im benachbarten Vorarlberg finden mit einer Periode von fünf Jahren die Landtagswahlen im Frühjahr, die Gemeindewahlen im selben Jahr im Herbst statt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

1. Auf eine Stellungnahme zur Abänderung der Invalidenversicherung wird verzichtet.
2. Zur Verlängerung der Legislaturperioden für den Landtag, die Regierung und die Gemeinden soll eine Stellungnahme im Sinne der Erwägungen erstellt werden.

Informationen

1. Rauchen in Schulanlagen

Die Gemeinde Schellenberg führt bekanntlich derzeit heftige Diskussionen mit dem Amt für Lebensmittelkontrolle zum Thema Rauchverbot. Dieses Amt hat nun auch der Gemeinde Schaan ein Schreiben zukommen lassen, nach welchem „Dritte“ sich über die Aschenbecher in der Anlage Resch beschwert haben. Wer die „Dritten“ sind, ist nicht bekannt. Es wird festgehalten, dass das Gesetz ein Thema ist, die Umsetzung und Handhabung ein anderes. Es stellt sich z.B. die Frage, was passiert, wenn jemand mit einer Zigarette in der Hand zum Jugendtreff kommt und dort vor der Türe keinen Aschenbecher mehr findet. Das Schreiben wird von der Verwaltung behandelt.

2. Flottizistin

Im Sommer wird mit der Künstlerin Ursula Wolf und ihrer „Flotti Löwenherz“ eine Aktion zum Falschparkieren durchgeführt. Sie wird vor und nach den Sommerferien unterwegs sein. Vielen dürfte ihr Fehlverhalten beim Parkieren gar nicht bewusst sein. Sie hat zwar keine Kompetenzen, durch die mediale Aufbereitung ist aber Wirksamkeit gegeben.

Die Securitas wird nächstens vom Mahnen zur Bussenverteilung wechseln. Zur Securitas wird die Frage gestellt, ob diese nicht angenehmer auftreten könnte (Uniformhose, Shirt und normale Schuhe statt Montur mit Springerstiefeln).

Die Situation hat sich insgesamt gebessert, aber ist noch nicht gut. An der Bahnhofstrasse wird von Anfang an eingegriffen.

Schaan, 21. Juni 2012

Gemeindevorsteher: _____